



Datum: 07.03.2023 Nr.: 7

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Ordnung des Promotionsprogramms „Behavior and Cognition“	147
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“	149
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u>	
Zweite Änderung der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“	156
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“	164
Siebzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“	168
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Sechste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“	174

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Zentrale Einrichtungen:

Sechzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen
Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)

177

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 08.02.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.02.2023 die erste Änderung der Ordnung des Promotionsprogramms „Behavior and Cognition“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1189) genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S.218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Ordnung des Promotionsprogramms „Behavior and Cognition“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1189) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Geltungsbereich) Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Das Promotionsprogramm richtet sich an Absolvent*innen fachlich einschlägiger geisteswissenschaftlicher Studiengänge.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerber*innen müssen ein zu wenigstens einem der nachfolgenden Fachgebiete fachlich einschlägiges Vorstudium im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 6,7 i.V.m. Anlage I PromO-Phil nachweisen:

Allgemeine Sprachwissenschaft, Didaktik der Biologie, Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, Philosophie, Psycholinguistik, Bioethik, Gebärdensprache/Deaf Studies, Englische Philologie (Neuere Englische Sprache), Deutsche Philologie (Germanistische Linguistik), Deutsche Philologie (Neuere Deutsche Literatur), Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft), Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft), Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft) oder Slavische Philologie (Sprachwissenschaft).“

b. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen.“

c. In Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerber*innen mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zugang zum Promotionsprogramm.“

d. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Aufnahme in das Promotionsprogramm kann aus wichtigem Grund jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn die*der Promovierende

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
 - b) die obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre Berichtspflichten verstoßen hat,
 - c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
 - d) die Annahme als Doktorand*in durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,
- oder
- e) wenn das Vertrauensverhältnis zum Promovierenden endgültig zerrüttet ist und die*der Promovierende dies zu vertreten hat.“

3. In § 3 (Art und Umfang des Promotionsstudiums) Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu viermal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet die Promotionskommission nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses auf der Grundlage eines wenigstens in Textform zu begründenden Antrags der*des Promovierenden.“

4. § 4 (Betreuungsausschuss (Thesis Committee)) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)“

Dem Betreuungsausschuss gehören abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 PromO-Phil wenigstens drei Mitglieder an, von denen mindestens zwei Prüfungsberechtigte dieses Promotionsprogramms oder des Promotionsstudiengangs „Behavior and Cognition“ sind, darunter die Betreuer*innen der Dissertation.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 18.01.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.02.2023 die vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2022 S. 44), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2022 S. 44), wird wie folgt geändert.

1. Anlage I (Modulübersicht) Nr. 1 (Fachstudium) wird wie folgt geändert.

a. Buchstabe b (Spezielle Anorganische Chemie) wird wie folgt neu gefasst:

„b. Spezielle Anorganische Chemie“

Es müssen zwei der folgenden sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.1111	Bioanorganische Chemie	3 C / 3 SWS
M.Che.1114	Hauptgruppenmetallorganische Chemie	3 C / 3 SWS
M.Che.1115	Mechanistic Organometallic Chemistry	3 C / 3 SWS

M.Che.1116	Aktuelle Forschungsschwerpunkte in der Anorganischen Chemie 1	3 C / 3 SWS
M.Che.1117	Aktuelle Forschungsschwerpunkte in der Anorganischen Chemie 2	3 C / 3 SWS
M.Che.1123	Quantum Crystallography	3 C / 3 SWS
M.Che.1125	Supramolekulare Chemie und Molekulare Maschinen	3 C / 3 SWS
M.Che.1126	Molekulare Elektrochemie	3 C / 3 SWS“

b. Buchstabe f (Thematische Vertiefung) wird wie folgt neu gefasst:

„f. Thematische Vertiefung

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C aus dem folgenden Angebot einschließlich der in Buchstaben a bis e aufgeführten Module, die dort nicht berücksichtigt wurden, erfolgreich absolviert werden:

B.Che.3914	Computergestützte Datenanalyse	6 C / 6 SWS
M.Che.1121	AC-Forschungspraktikum 1	6 C / 9 SWS
M.Che.1122	AC-Forschungspraktikum 2	6 C / 9 SWS
M.Che.1124	Physikalische Eigenschaften von Festkörpern	3 C / 3 SWS
M.Che.1134	Aktuelle Themen der anorganischen Chemie	3 C / 2 SWS
M.Che.1205	Praktikum „Methoden der modernen organischen und biomolekularen Chemie (MeMo)“	9 C / 12 SWS
M.Che.1214	NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie I	3 C / 3 SWS
M.Che.1215	NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II	3 C / 3 SWS
M.Che.1221	OC-Forschungspraktikum 1	6 C / 9 SWS
M.Che.1222	OC-Forschungspraktikum 2	6 C / 9 SWS
M.Che.1304	PC Experimentieren - Spektroskopie	6 C / 7 SWS
M.Che.1305	PC Experimentieren – Kinetik	6 C / 7 SWS
M.Che.1308	PC-Experimentieren – Oberflächencharakterisierung und Vakuumtechnik	6 C / 7 SWS
M.Che.1321	Physikalisch-chemisches Forschungspraktikum	6 C / 10 SWS
M.Che.1322	IPC-Forschungspraktikum	6 C / 10 SWS
M.Che.1332	Reaktionsdynamik in der Gasphase	3 C / 2 SWS
M.Che.1421	Externes Forschungspraktikum	6 C / 9 SWS
M.Che.2503	Praktikum „Biomolekulare Chemie“	6 C / 6 SWS
M.Che.2603	Praktikum „Katalysechemie“	6 C / 8 SWS
M.Che.2703	Praktikum „Makromolekulare Chemie“	6 C / 8 SWS

Module der anderen math.-nat. Fakultäten (mit Ausnahme von Modulen der Psychologie) können auf Antrag an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan der Fakultät für Chemie belegt werden. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht.“

2. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

A. Studienbeginn im Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (78 C)						Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Che.1132 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Vorlesung und Übung Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1133 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Praktikum Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1212 Synthesemethoden 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1305 PC-Experimentieren Kinetik 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1315 Chemical Dynamics at Surfaces 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1111 Bioanorganische Chemie 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.3902 Industriepraktikum 6 C (Wahlpflicht)
2. Σ 30 C	M.Che.2502 Biomolekulare Chemie 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1123 Quantum Crystallography 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1205 Praktikum „Moderne Methoden der Organischen und Biom 9 C (Wahlpflicht)	M.Che.1215 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1218 Ringvorlesung „Moderne organische und biomolekulare Chemie“ 3 C (Wahlpflicht)		SK.FS.E-FN-C1-1.Mp Scientific English für Naturwissenschaftler 6 C (Wahlpflicht)
3. Σ 30 C	M.Che.1213 Heterocyclenchemie 3 C (Wahlpflicht)	M.Phy.502 Forschungsschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1321 PC-Forschungspraktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1221 OC-Forschungspraktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1214 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie I 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1121 AC-Forschungspraktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

B. Studienbeginn im Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (78 C)						Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Che.2502 Biomolekulare Chemie 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1123 Quantum Crystallography 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1205 Praktikum „Moderne Methoden der Organischen und Biom 9 C (Wahlpflicht)	M.Che.1315 Chemical Dynamics on Surfaces 6 C (Wahlpflicht)			SK.FS.E-FN-C1-1.Mp Scientific English für Naturwissenschaftler 6 C (Wahlpflicht)
2. Σ 30 C	M.Che.1213 Heterocyclen- chemie 3 C (Wahlpflicht)	M.Phy.502 Forschungsschwer- punkt Biophysik und Physik komplexer Systeme 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1321 PC- Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1132 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Vorlesung und Übung Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1121 AC-Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1122 AC-Forschungs- praktikum 2 6 C (Wahlpflicht)	
3. Σ 30 C	M.Che.1114 Hauptgruppen- metallorganische Chemie 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1221 OC- Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1133 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Praktikum Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1218 Ringvorlesung “Moderne organische und biomolekulare Chemie“ 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1222 OC-Forschungs- praktikum 2 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1215 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.3902 Industriepraktikum 6 C (Wahlpflicht)
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

C. rein deutschsprachiger Verlauf (Studienbeginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (78 C)						Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Che.2502 Biomolekulare Chemie 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1321 PC- Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1205 Praktikum „Moderne Methoden der Organischen und Biom 9 C (Wahlpflicht)	M.Che.1315 Chemical Dynamics on Surfaces 6 C (Wahlpflicht)			M.Che.3902 Industriepraktikum 6 C (Wahlpflicht)
2. Σ 30 C	M Che.1217 Moderne Massenspektro- metrie und Gasphasenchemie 3 C (Wahlpflicht)	M.Phy.502 Forschungsschwer- punkt Biophysik und Physik komplexer Systeme 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1132 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Vorlesung und Übung Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1121 AC-Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1122 AC-Forschungs- praktikum 2 6 C (Wahlpflicht)		SK.FS.E-FN-C1-1.Mp Scientific English für Naturwissenschaftler 6 C (Wahlpflicht)
3. Σ 27 C	M.Che.1114 Hauptgruppen- metallorganische Chemie 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1221 OC- Forschungs- praktikum 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1133 Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Praktikum Spektroskopie und Magnetismus 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1218 Ringvorlesung “Moderne organische und biomolekulare Chemie“ 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1222 OC-Forschungs- praktikum 2 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1308 PC Experimentieren - Oberflächencharakt- erisierung und Vakuumtechnik 6 C (Wahlpflicht)	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C

D. rein englischsprachiger Verlauf (Studienbeginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Chemie“ (78 C)						Professionalisierungs- bereich (Schlüssel- kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Che.2402 Quantum Chemistry 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1115 Mechanistic organometallic Chemistry 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1121 Inorganic Chemistry: Practical research course 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1315 Chemical Dynamics on Surfaces 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1130 Modern Methods in Chemistry: Lecture and Tutorial in Diffraction 3 C (Wahlpflicht)	M.Che.1131 Modern Methods in Chemistry: Practical Course in Diffraction 3 C (Wahlpflicht)	Modul SK.DaF-A1-2Std (Hv): Deutsch – Hörverstehen 3 C (Wahlpflicht)
2. Σ 30 C	M.Che.1311 Vibrational Spectroscopy and Intermolecular Dynamics 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1308 Experimental Physical Chemistry - Surface Science and Vacuum Techniques 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1304 Experimental Physical Chemistry - Spectroscopy 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1122 Inorganic Chemistry: Practical research course 2 6 (Wahlpflicht)	M.Che.1212 Methods of Synthesis in Organic Chemistry 3 C (Wahlpflicht)		Modul SK.DaF-A1-2Std (Sp): Deutsch – Sprechen 3 C (Wahlpflicht)
3. Σ 30 C	M.Che.1205 Lab Course "Methods of Modern Organic and Biomolecular Chemistry (MeMo)" 9 C (Wahlpflicht)	M.Che.1221 Organic Chemistry: Practical research course 1 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1222 Organic Chemistry: Practical research course 2 6 C (Wahlpflicht)	M.Che.1215 NMR for Structural Chemistry an Biology II 3 C (Wahlpflicht)			M.Che.3902 Internship in Chemical or Pharmaceutical Industry 6 C (Wahlpflicht)
4. Σ 30 C	Master thesis 30 C						
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)						12 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 05.12.2022 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 25.01.2023 die zweite Änderung der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2012 S. 948), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1009), beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2012 S. 948), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1009), wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Anwendungsbereich) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die*der Bewerber*in die fachliche Eignung besitzt.“

b. In Absatz 3 wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„c) in der Geoinformatik (GIS-Kompetenzen) im Umfang von wenigstens 5 Anrechnungspunkten.“

c. Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerber*innen, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerber*innen, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4), durch das Zertifikat des Goethe-Instituts „Goethe-Zertifikat C1“ oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. eines Jahres zu erbringen. ⁴Sofern die*der Studiendekan*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerber*innen den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

3. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der*des Bewerber*in in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die*der Bewerber*in einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) gegebenenfalls Nachweise einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung;
- f) eine schriftliche Darstellung (maximal 2 Seiten), aus der sich die Motivation der*des Bewerber*in für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt.

c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Macht ein*e Studienbewerber*in glaubhaft, aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt zu sein, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.“

4. In § 4 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 werden Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrer*innengruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professor*innengruppe angehören.“

b. In Absatz 3 wird Buchstabe d wie folgt neu gefasst:

„d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen.“

5. In § 5 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Buchstabe d wie folgt neu gefasst:

„d) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der*dem Bewerber*in.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerber*innen eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.“

c. In Absatz 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerber*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.“

d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 29 Punkte erreichbar sind.
²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	17 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	16 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	15 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,5	14 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,7	13 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,9	12 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,1	11 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,3	10 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	9 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,7	8 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	7 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	6 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	5 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	4 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,1	3 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,1	2 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,1	1 Punkt,
größer 3,4 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Art und Umfang einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung durch Berufspraktika oder berufliche Tätigkeiten in einem studienrelevanten Bereich, insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Geographie, Umweltplanung, Umweltbewertung, Ressourcenschutz oder ressourcenbezogene Entwicklungszusammenarbeit, werden der*dem Bewerber*in Punkte gutgeschrieben.

Die*der Bewerber*in ist auf Grund von Art und Umfang der Berufs- oder Praxiserfahrung

hervorragend geeignet	3 Punkte,
sehr geeignet	2 Punkte,
geeignet	1 Punkt,
kaum geeignet	0 Punkte.

Berufstätigkeit ist in der Regel durch ein Arbeitszeugnis nachzuweisen, ein Praktikum durch eine Praktikumsbescheinigung. Fachlich qualifizierende Tätigkeiten als studentische Hilfskräfte, welche durch ein Arbeitszeugnis zu belegen sind, können ebenfalls als Praxiserfahrung gewertet werden.

c) Je nach Begründung der Studienmotivation, dokumentiert durch ein Motivationsschreiben, werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die*der Bewerber*in ist

hervorragend geeignet	3 Punkte,
sehr geeignet	2 Punkte,

geeignet	1 Punkt,
kaum geeignet	0 Punkte.

d) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die*der Bewerber*in ist

hervorragend geeignet	6 Punkte,
sehr geeignet	4 Punkte,
geeignet	2 Punkte,
wenig oder kaum geeignet	0 Punkte.

e) Die nach Buchstaben a) bis d) erreichten Punkte werden addiert.

(5) Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) bis c), sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die*der Studiendekan*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerber*innen den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

6. § 6 (Auswahlgespräch) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die*der Bewerber*in für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von Anfang bis Ende August an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die

Universität bekannt gegeben. Die Bewerber*innen werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerber*innen sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der*des Bewerber*in zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder*jedem Bewerber*in ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von circa 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerber*innen gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der*des Bewerber*in und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der*des Bewerber*in sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) fachliches Wissen,

b) konkrete Vorstellungen von den Studieninhalten des konsekutiven Master-Studiengangs „Geographie: Ressourcenanalyse und -management“,

c) Berufs- oder Praxiserfahrung der*des Bewerber*in.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die*der Bewerber*in nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe d).

(4) ¹Ein*e Bewerber*in, die*der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die*der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene

Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe d) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die*der Bewerber*in zu den Personen gehört, die nach § 5 Absatz 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die*der Bewerber*in vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die*der Bewerber*in nach § 5 Absatz 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.“

7. § 7 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die*der Bewerber*in sich einzuschreiben hat; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Visumpflicht, kann die Auswahlkommission die Frist auf Antrag angemessen verlängern. ³Liegt der Universität die Einschreibung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der*des zuletzt zugelassenen Bewerber*in aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält im Falle zugangsberechtigter Bewerber*innen gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die*der Bewerber*in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie*er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absätze 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstaben a) bis c) erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Danach entscheidet das Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses, bei sodann weiter bestehender Rangleichheit letztlich das Los.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.10. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerber*innen vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

(5) Die Bescheidung erfolgt durch die*den Studiendekan*in im Auftrage der*des Präsident*in.“

8. In § 8 (Zulassung für höhere Semester) wird in Absatz 1 der Wortlaut „Bewerberinnen und Bewerber“ zu „Bewerber*innen“ geändert.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 15.12.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.02.2023 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 676), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 676), wird wie folgt geändert.

Anlage I (Modulübersicht) Ziffer I (Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 1 (Pflichtmodule (Grundstudium)) wird wie folgt neu gefasst:

„1. Pflichtmodule (Grundstudium)

Es müssen folgende 15 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 90 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0001:	Agrarökologie und Umweltpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0002:	Biologie der Pflanzen	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0003:	Biologie der Tiere	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0004:	Bodenkunde und Geoökologie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0006:	Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0010:	Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernährung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0013:	Mathematik und Statistik	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0019:	Einführung in die landwirtschaftliche Betriebslehre	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0020:	Food Chain Management und Welternährung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0021:	Nutztierwissenschaften I: Tierernährung und Tierhygiene	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0022:	Nutztierwissenschaften II: Tierzucht und Reproduktion	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0023:	Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung und Graslandwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0024:	Nutztierwissenschaften III: Nutztierhaltung und Agrartechnik Innenwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0025:	Chemie und Physik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0026:	Agrartechnik I - Grundlagen der Agrartechnik / Außenwirtschaft	(6 C, 4 SWS)“

b. Nr. 2 (Studienschwerpunkte (Vertiefungsstudium) wird wie folgt geändert.

ba. In Buchstabe a (Studienschwerpunkt „Agribusiness“) werden Buchstaben bb (Block B) wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0305:	Agrarpreisbildung und Marktrisiko	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0307:	Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320:	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0322:	Methodische Grundlagen für Agrarökonomien	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0344:	Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0354:	Unternehmensplanung	(6 C, 6 SWS)
B.Agr.0356:	Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357:	Einführung in GIS	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0369:	Regionalökonomie und -politik	(6 C, 4 SWS)

B.Agr.0376:	Angewandte Verhaltensökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0384:	Sensorikforschung und Sensorikmarketing	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0385:	Praxisrelevante Fragestellungen der Betriebsführung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0389:	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0390:	Einführung in die Grundlagen der Soziologie und Demographie – insbesondere ländlicher Räume	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0391:	Ernährungssoziologie und Global Food Trends	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0414:	Agrarwirtschaftsrecht	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0430:	Food Systems und Healthy Diets	(6 C, 4 SWS)“

bb. In Buchstabe b (Studienschwerpunkt „Nutzpflanzenwissenschaften“) werden Buchstaben aa (Block A) und bb (Block B) wie folgt neu gefasst:

„aa. Block A

Es müssen die 5 folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0329:	Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0330:	Pflanzenernährung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0346:	Spezielle Phytomedizin	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0420:	Qualität pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0423:	Chemische Übungen für Agrarwissenschaftler	(6 C, 6 SWS)

bb. Block B

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden.

B.Agr.0314:	Futterbau und Graslandwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0315:	Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekte	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0316:	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz	(6 C, 8 SWS)
B.Agr.0320:	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0345:	Spezielle Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0347:	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0351:	Übung zur Nutzpflanzenkunde	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0352:	Übungen zur Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse	(6 C, 3 SWS)
B.Agr.0357:	Einführung in GIS	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0363:	Düngemittel und ihre Anwendung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0364:	Pflanzenschutz	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0367:	Botanisch-mikroskopische Übungen für Studierende der Agrarw.	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0378:	Experimentelle Pflanzenzüchtung – Klassisch, modern,	

	ökologisch	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0384:	Sensorikforschung und Sensorikmarketing	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0397:	Pflanzenschutztechnik	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0401:	Übungen zur Herbologie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0411:	Einführungskurs Agrartechnik - Außenwirtschaft	(3 C, 2 SWS)
B.Agr.0415:	Ernährungsphysiologie der Kulturpflanze	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0420:	Qualität pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0428:	Introduction to Exploratory Data Analysis Using R	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0431:	Planung und Auswertung experimenteller Bachelor-Arbeit in Nutzpflanzenwissenschaften	(3 C, 1 SWS)“

bc. In Buchstabe e (Studienschwerpunkt „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“) werden Buchstaben bb (Block B) wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden.

B.Agr.0307:	Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0320:	Introduction to tropical and international agriculture	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0348:	Strategisches Management in der Agrar- u. Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0357:	Einführung in GIS	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0369:	Regionalökonomie und -politik	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0376:	Angewandte Verhaltensökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0385:	Praxisrelevante Fragestellungen der Betriebsführung	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0389:	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0390:	Einführung in die Grundlagen der Soziologie und Demographie – insbesondere ländlicher Räume	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0391:	Ernährungssoziologie und Global Food Trends	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0410:	Alter(n) und ländlicher Raum	(6 C, 4 SWS)
B.Agr.0430:	Food Systems and Healthy Diets	(6 C, 4 SWS)
S.RW.1262:	Grundlagen des Agrarrechts	(6 C, 2 SWS)“

c. Nr. 2 (Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, Block D) wird wie folgt neu gefasst:

„3. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, Block D

Es müssen weitere Module im Umfang von insgesamt 18 C aus dem Angebot der Studienschwerpunkte erfolgreich absolviert werden. Die Module können auch auf Antrag aus

verwandten Bachelor-Studiengängen anderer Fakultäten eingebracht werden, sofern die Modulauswahl eine sinnvolle Ergänzung zu dem Bachelorstudium darstellt. Eine ergänzende Auswahl an möglichen Modulen findet sich im Vorlesungsverzeichnis (EXA) unter „optionale Block-D Veranstaltungen“. Alternativ können Module aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) oder des universitätsweiten Modulverzeichnisses Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt bis zu 6 C berücksichtigt werden. 6 C werden dem Professionalisierungsbereich zugerechnet.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 15.12.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.02.2023 die siebzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 116), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2022 S. 787), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 116), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2022 S. 787), wird wie folgt geändert.

Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Ziffer I (Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“) Nr. 1 (Studienschwerpunkte) wird wie folgt geändert.

aa. In Buchstabe a (Schwerpunkt „Agribusiness“) werden Buchstaben bb (Block B) wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0003:	Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Englisch)	(6 C)
M.Agr.0025:	Kartoffelproduktion	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0054:	Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0059:	Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung in der Nutztierhaltung (PLF)	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0060:	Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0065:	Qualitätsmanagement Futtermittel	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0081:	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0086:	Weltagrarmärkte	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0092:	Steuern und Taxation	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0108:	Internationale Rechnungslegung im Agribusiness	(6 C, 3 SWS)
M.Agr.0111:	Applied Equilibrium Models for Agri-Food Markets	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0119:	Corporate Social Responsibility im Agribusiness: Gesellschaftliche Erwartungen als Managementherausforderung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0122:	Vertriebsmanagement im Agribusiness	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0139:	Soziologie ländlicher Räume – ländliche Gesellschaft, Landwirtschaft, Ländlichkeit	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0142:	Projektarbeit in Agribusiness und WiSoLa	(12 C, 6 SWS)
M.Agr.0148:	Policy analysis of international agri-environmental schemes	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0155:	Systemanalyse ackerbaulicher Produktionsverfahren	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0189:	Digitales Marketing im Agribusiness	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0190:	Raus aufs Land - Forschungsmodul Soziologie Ländlicher Räume	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E19:	Market integration and price transmission I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E24:	Topics in Rural Development Economics I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E34:	Economic valuation of ecosystem services in developing countries	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E40:	Agriculture, Environment and Development	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E42:	Agriculture, Nutrition and Sustainable food systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E45:	Introduction to choice experiments in food economics	(6 C, 4 SWS)“

ab. In Buchstabe b (Schwerpunkt “Nutzpflanzenwissenschaften”) werden Buchstaben bb (Block B) wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0001: Acker- und pflanzenbauliche Übungen	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0003: Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Englisch)	(6 C)
M.Agr.0009: Biological Control and Biodiversity	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0010: Biotechnological Applications in Plant Breeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0017: Genetische Grundlagen der Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0020: Genome analysis and application of markers in plantbreeding	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0025: Kartoffelproduktion	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0039: Molecular Techniques in Phytopathology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0045: Mycology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0056: Plant breeding methodology and genetic resources	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0057: Plant Virology	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0058: Plant herbivore interactions	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0081: Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0094: Basics of Molecular Biology in Crop Protection	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0099: Projektarbeit	(9 C, 6 SWS)
M.Agr.0101: Soil and Plant Hydrology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0112: Forschungsorientiertes Lehren und Lernen im Pflanzenbau: Experimentelle Studien zu wechselnden Themen	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0114: Sicherheitsbewertung biotechnologischer Verfahren i. d. Pflanzenzüchtung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0145: Datenmanagement und Auswertung pflanzenbaulicher Versuche – Eine Einführung in SAS	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0155: Systemanalyse ackerbaulicher Produktionsverfahren	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0173: Nematology	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0174: Plant Health Management in Tropical Crops	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0175: Plant-Herbivore Interactions (Experimental course)	(3 C, 4 SWS)
M.Agr.0191: Nährstoffdynamik in der Rhizosphäre	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0193: Model approaches and applications in agro-ecosystems	(3 C)
M.Agr.0199: Planung und Auswertung experimenteller Master-Arbeit in Nutzpflanzenwissenschaften	(3 C, 1 SWS)
M.Cp.0008: Fungal Toxins	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.754: Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C, 4 SWS)

M.Forst.755: Bodenchemische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Forst.756: Bodenhydrologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Forst.757: Bodenmikrobiologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Pferd.0018: Weidemanagement	(6 C, 4 SWS)
M.iPAB.0019: Scientific Project: scientific methods, procedures and practical skills in animal and plant breeding	(9 C, 6 SWS)"

ac. In Buchstabe c (Schwerpunkt "Nutztierwissenschaften") werden Buchstaben bb (Block B) wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0007: Aquakultur 2	(6 C, 5 SWS)
M.Agr.0013: Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Diseases	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0018: Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0019: Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere II	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0024: International and Tropical Food Microbiology and Hygiene	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0027: Kompaktmodul - Das Geflügel	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0028: Kompaktmodul - Das Milchrind	(6 C)
M.Agr.0029: Kompaktmodul - Das Schwein	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0031: Leistungsphysiologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0051: Nutztiere und Landschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0059: Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung i. d. Nutztierhaltung (PLF)	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0065: Qualitätsmanagement Futtermittel	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0066: Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0070: Reproduktionsmanagement	(6 C, 5 SWS)
M.Agr.0074: Spezielle Nutztierethologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0076: Statistische Nutztiergenetik	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0080: Untersuchungsmethoden (mit Labortierernährung und Praktikum)	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0082: Verfahren in der Tierhaltung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0117: Lebensmittelsensorik und Konsumentenforschung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0125: Spezielle Wiederkäuerernährung	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0149: Ausgewählte Reproduktionsbiotechnologien	(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0159: Tierethik	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0186: Multivariate statistics with applications in agricultural science	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0004: Ernährungsphysiologie und Fütterung des Pferdes	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0007: Infektions- und Seuchenhygiene in der Pferdehaltung	(6 C, 4 SWS)
M.Pferd.0018: Weidemanagement	(6 C, 4 SWS)
M.iPAB.0014: Data Analysis with R	(3 C, 2 SWS)
M.iPAB.0015: Applied Machine Learning in Agriculture with R	(6 C, 4 SWS)
M.iPAB.0019: Scientific Project: scientific methods, procedures and practical skills in animal and plant breeding	(9 C, 6 SWS)"

ad. In Buchstabe d (Schwerpunkt "Ressourcenmanagement") werden Buchstaben bb (Block B) wie folgt neu gefasst:

„bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0001: Acker- und pflanzenbauliche Übungen	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0005: Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0008: Mikro- und Wohlfahrtsökonomie	(6 C, 7 SWS)
M.Agr.0009: Biological Control and Biodiversity	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten	(6 C, 4SWS)
M.Agr.0014: Ernährungsphysiologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0022: Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0027: Kompaktmodul – Das Geflügel	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0028: Kompaktmodul – Das Milchrind	(6 C, 5 SWS)
M.Agr.0029: Kompaktmodul – Das Schwein	(6 C, 6 SWS)
M.Agr.0033: Marketing Management in der Ernährungswirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0048: Naturschutz interfakultativ II	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0051: Nutztiere und Landschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0058: Plant Herbivore Interactions	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0061: Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0066: Qualitätsmanagement tierischer Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0074: Spezielle Nutztierethologie	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0081: Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0088: Hymenoptera-Bestimmungskurs	(3 C)
M.Agr.0089: Ökologisches Seminar	(3 C, 2 SWS)

M.Agr.0092: Steuern und Taxation	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0101: Soil and Plant Hydrology	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0139: Soziologie ländlicher Räume – ländliche Gesellschaft, Landwirtschaft, Ländlichkeit	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0148: Policy analysis of international agri-environmental schemes	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0155: Systemanalyse ackerbaulicher Produktionsverfahren	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0190: Raus aufs Land – Forschungsmodul Soziologie Ländlicher Räume	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0194: Naturschutz interfakultativ I	(3 C, 2 SWS)
M.Agr.0196: Projektseminar: Regionale Zukunftsszenarien einer nachhaltigen Landwirtschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0197: Sustainability – basics and application	(6 C)
M.FES.122: Ecological Simulation Modelling	(6 C, 4 SWS)
M.FES.720: Agent-based modelling with NetLogo	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.754: Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.756: Bodenhydrologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Forst.757: Bodenmikrobiologische Übung	(9 C, 6 SWS)
M.Pferd.0018: Weidemanagement	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E34: Economic valuation of ecosystems services in developing countries	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I10M: Applied statistical modelling	(6 C, 4 SWS)“

b. In Ziffer I (Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“) wird Nr. 2 (Studienschwerpunkte) wie folgt neu gefasst:

„2. Block D; Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

Es müssen weitere 5 Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C aus dem Lehrangebot eines Schwerpunktes dieses Master-Studienganges, eines anderen Master-Studienganges der Fakultät für Agrarwissenschaften in Göttingen oder einer entsprechenden anderen agrarwissenschaftlichen Fakultät oder aus verwandten Studiengängen erfolgreich abgeschlossen werden. Eine ergänzende Auswahl an möglichen Modulen findet sich im Vorlesungsverzeichnis (EXA) unter „optionale Block – D Veranstaltungen“.

c. In Ziffer II (Modulpaket Agrarwissenschaften) Buchstabe c (Modulübersicht) werden Buchstaben cc (Studienggebiet „Nutzpflanze“) wie folgt neu gefasst:

„cc. Studiengbiet „Nutzpflanze“

M.Agr.0005:	Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft	(6 C)
M.Agr.0009:	Biological control and biodiversity	(6 C)
M.Agr.0017:	Genetische Grundlagen der Pflanzenzüchtung	(6 C)
M.Agr.0023:	Interactions between plants and pathogens	(6 C)
M.Agr.0056:	Plant breeding methodology and genetic resources	(6 C)
M.Agr.0058:	Plant-Herbivore Interactions	(6 C)
M.Agr.0064:	Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten	(6 C)
M.Agr.0081:	Verarbeitung pflanzlicher Produkte	(6 C)
M.Agr.0155:	Systemanalyse ackerbaulicher Produktionsverfahren	(6 C)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 29.06.2022 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 25.01.2023 die sechste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 718), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2022 S. 210), beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 718), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2022 S. 210), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.“

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

(2) ¹Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs / das Forschungsinteresse erkennen lässt;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) und c) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

3. In § 6 (Bestenquote) Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.“

4. In § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.“

b. In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschluss des Senats vom 22.02.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.02.2023 die sechzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 713), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2022 S. 713), wird wie folgt geändert.

Anlage 1 (Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 4 (Zertifikatsprogramm „Gesundheitskompetenz“) Buchstabe c (Modulübersicht) Buchstaben cb. wird Ziffer ii (Schwerpunkt Ernährung) wie folgt neu gefasst:

„ii. Schwerpunkt Ernährung

SK.HSp.ER-01	Gesundheitskompetenz: Die Wahrheit über Nahrungsmittel und ihre Zusatzstoffe	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ER-02	Gesundheitskompetenz: Einführung in die Ernährungspsychologie	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ER-03	Gesundheitskompetenz: Vegan, Vegetarisch, Paleo – Ernährungsstile unter der Lupe	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ER-04	Gesundheitskompetenz: Adipositas: Psychologische, soziokulturelle und ethische Aspekte in aktuellen Diskussionen	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ER-05	Planetary Health Diet – Seminar und praktische Übungen im Teaching Kitchen für eine nachhaltige und gesundheitsförderliche Ernährung	(3 C / 2 SWS)“

b. In Nr. 6 (Zertifikatsprogramm „Journalistische Praxis“) Buchstabe c (Modulübersicht) werden Buchstaben cb. wie folgt neu gefasst:

„**cb.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-49	Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-50	Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews führen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-05	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Printmedien	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-31	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-40	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Datenvisualisierung im Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.15	Journalistisches Schreiben I: Informationsbezogene Textarten	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.25	Journalistisches Schreiben II: Meinungsbezogene Textarten	(3 C / 1 SWS)“

c. In Nr. 7 (Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“) wird Buchstabe c (Modulübersicht) wie folgt neu gefasst:

„c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-09	Medienkompetenz: Weblabor	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-23	Medienkompetenz: Medienwirkung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-30	Medienkompetenz: Medienbildung – Bildungsmedien	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-45	Medienkompetenz: Gesellschaft in Digitalität und Postdigitalität	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-46	Medienkompetenz: Digitale Bildung für nachhaltige Entwicklung	(3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen drei der folgenden Module mit jeweils unterschiedlichem medialen Schwerpunkt (Video, Audio, Web, Print) im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

i. medialer Schwerpunkt „Video“

SK.AS.MK-35	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fernsehen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-18	Medienkompetenz: Produktion von Lehrfilmen und Infoclips	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-36	Medienkompetenz: Produktion eines Pitch Videos	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-38	Medienkompetenz: Produktion von NiFs (Nachrichtenfilme)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-41	Medienkompetenz: Erklärfilme für die Wissenschaftskommunikation	(3 C / 2 SWS)

ii. medialer Schwerpunkt „Audio“

SK.AS.MK-04	Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Radio	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-11	Medienkompetenz: Hörspielproduktion in wissenschaftlichen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-25	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Das Radiofeature	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-26	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: New Radio: Der Interviewpodcast als Sonderform des Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)

iii. medialer Schwerpunkt „Web“

SK.AS.MK-06	Medienkompetenz: E-Portfolio im Kontext von Bewerbung und Karriere	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-12	Medienkompetenz: Mobile Kommunikation	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-15	Medienkompetenz: Weblogs, Netzwerke, Onlinekommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-31	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-47	Augmented-, Virtual- und Mixed Reality-Umgebungen nutzen und gestalten	(3 C / 2 SWS)

iv. medialer Schwerpunkt „Print“

SK.AS.MK-05	Medienkompetenz: Journalistische Praxis– Printmedien	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-07	Medienkompetenz: Printmedien in der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-22	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-32	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-37	Medienkompetenz: Medienethik im Medienalltag	(3 C / 2 SWS)

cc. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-01	Medienkompetenz: Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

cd. Anstelle der Module nach Buchstabe cb. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

ce. Es muss das Abschlussmodul im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-43	Zertifikatsleistungen: Medienkompetenz	(3 C / 0 SWS)“
-------------	--	----------------

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2023 in Kraft.
